



Statut für das Abbe Center of Photonics (ACP)

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2010 wurde gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit § 26 Abs. 7 der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 18. Juni 2007 (Amtsblatt des TKM 2007, S. 182), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 21. März 2013 (Amtsblatt des TMBWG 2013, S. 142) mit Wirkung zum 10. Dezember 2010 das "Abbe Center of Photonics (ACP)" errichtet und ein Statut zur Regelung der Aufgaben und der Struktur des Zentrums erlassen. Nachdem die Zentrumsversammlung am 13. April 2018 Vorschläge zur Änderung des Status beschlossen hat, erlässt das Präsidium der FSU am 14. Mai 2018 nachstehend das neugefasste Statut für das Zentrum. Nach Ablauf von drei Jahren erfolgt eine Evaluierung.

§ 1

Organisationsform

- (1) Das ACP ist ein gem. § 37 des ThürHG und § 27 der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena eingerichtetes wissenschaftliches Zentrum.
- (2) Das ACP ist ein interfakultatives Profilzentrum, das von der Physikalisch- Astronomischen Fakultät und der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät gemeinsam mit der Fakultät für Biowissenschaften und der Medizinischen Fakultät getragen wird.
- (3) Jedes Mitglied der Friedrich-Schiller-Universität kann gem. § 3 seine den Zielsetzungen des ACP entsprechenden Vorhaben, laufenden Arbeiten oder Projekte einbringen.
- (4) Die Geschäftsstelle wird an der Physikalisch-Astronomischen Fakultät eingerichtet.

§ 2

Zielsetzung und Aufgaben

- (1) Das ACP vereinigt Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Optik und Photonik an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Es fördert die Realisierung herausragender Ergebnisse der Grundlagen- und angewandten Forschung für die Wissenschaft und den Ausbau der Zusammenarbeit mit der wissens- und technologiebasierten Industrie speziell in der Region und ist der Ausbildung von hochqualifizierten Nachwuchswissenschaftlern für Wissenschaft und optische Industrie verpflichtet.
- (2) Das ACP ist die Plattform für fakultätsübergreifende Forschung und den Personalaustausch zwischen Wissenschaft und Industrie. Es bearbeitet die gesamte Innovationskette von der reinen Grundlagenforschung bis zur Verbundforschung und Entwicklung mit der Industrie auf den Schlüsselfeldern der modernen Optikforschung und deren Kooperation mit den Material-, Bio- und Lebenswissenschaften.
- (3) Die "Abbe School of Photonics (ASP)" ist integraler Bestandteil des Zentrums und vereinigt Studienangebote für Studierende und strukturierte Promotionsprogramme auf dem Gebiet der Optik und Photonik unter einem Dach.



- (4) Das ACP stellt Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung und entwickelt neue Schwerpunkt- und Arbeitsprogramme, koordiniert die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Partnern und ist bestrebt, Fördermittel einzuwerben.

§ 3

Mittelbeschaffung und Mittelverwendung

Die Verwendung von Mitteln erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel entscheidet das Direktorium. Ausgabenwirksame Entscheidungen sind vom Direktor zu unterzeichnen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Zentrums können auf Antrag promovierte Universitätsmitglieder werden, die zu den unter § 2 genannten Bereichen forschen und lehren.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können promovierte Wissenschaftler sein, soweit sie auf den unter § 2 Abs. 1 genannten Gebieten im besonderen Maße profiliert sind, wenn durch die Zusammenarbeit mit ihnen die Zielsetzung des ACP gefördert wird und sie von fünf ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen werden. Jedes außerordentliche Mitglied soll auf einschlägige Publikationen und mindestens ein Drittmittelprojekt auf einem der oben genannten Gebiete verweisen können. Dem Vorschlag ist eine Liste der einschlägigen Arbeiten und Projekte beizufügen und schriftlich darzustellen, wie die Mitarbeit im Zentrum aussehen soll.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Direktorium mit Stimmenmehrheit der Mitglieder.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied, das in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis tätig ist, erfüllt durch seine Mitarbeit im ACP Dienstaufgaben, sofern gesetzliche Bestimmungen sowie die Ausgestaltung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses dem nicht entgegenstehen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der dem Direktorium schriftlich mitzuteilen ist und der zum Schluss eines Semesters wirksam wird, durch Eintritt in den Ruhestand oder durch Ausscheiden aus wichtigem Grund. Mitglieder, die in den Ruhestand getreten sind, können als außerordentliche Mitglieder weiter mitwirken. Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch das Direktorium mit Stimmenmehrheit der Mitglieder und wird dem betroffenen Mitglied nach dessen Anhörung unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

§ 5

Organe

Organe des ACP sind:

1. die Zentrumsversammlung,
2. das Direktorium,
3. der Beirat.



§ 6 **Zentrumsversammlung**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder (§ 4 Abs. 1) bilden die Zentrumsversammlung. Als Gründungsmitglieder fungieren die federführenden Wissenschaftler der ProExzellenz-Projekte des Freistaates Thüringen (GraPho, MaPho, MeMa, HHDP) und zentraler koordinierter Forschungsprogramme des Bundes (PhoNa, DFG TR 18).
- (2) Die Zentrumsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Direktoriums durch die beteiligten Hochschullehrer,
 2. Verabschiedung einer Geschäftsordnung auf Vorschlag des Direktoriums,
 3. Entgegennahme und Erörterung des Berichts des Direktoriums,
 4. Beschlussfassung über Vorschläge zur Änderung des Statuts,
 5. Beschlussfassung über den Vorschlag zur Auflösung des ACP und
 6. Entlastung des Direktoriums.
- (3) Die Einberufung der Zentrumsversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich durch das Direktorium mit einer Frist von zwei Wochen und Mitteilung der Tagesordnung. Eine Zentrumsversammlung soll binnen zwei Wochen vom Direktorium einberufen werden, wenn mindestens 30 v. H. der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beim Direktor beantragen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder (§ 4 Abs. 2) des ACP werden zur Zentrumsversammlung eingeladen und wirken beratend mit.
- (5) Den Vorsitz führt der Direktor. Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Vorschläge zur Änderung des Statuts und der Auflösung des ACP bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder, mindestens jedoch von drei Fünfteln aller ordentlichen Mitglieder. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

§ 7 **Direktorium**

- (1) Die Zusammensetzung des Direktoriums soll das Spektrum und den interdisziplinären Charakter des ACP repräsentieren. Das Direktorium besteht aus vier bis fünf Mitgliedern, die von den beteiligten Hochschullehrern in der Zentrumsversammlung (§ 6 Abs. 2 Nr. 1) aus dem Kreis der Hochschullehrer unter den ordentlichen Mitgliedern (§ 4 Abs. 1) in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Hochschullehrer für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Direktorium aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.
- (2) Das Direktorium wird von einem Direktor und einem Stellvertreter geführt.
- (3) Das Direktorium tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Von den gefassten Beschlüssen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Direktor zu unterzeichnen ist. Jeweils ein Exemplar der Niederschrift ist den Dekanen der beteiligten Fakultäten zuzuleiten.



(4) Die Aufgaben des Direktoriums sind:

1. Erstellung eines Vorschlags für eine Geschäftsordnung,
2. Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern sowie die Verlängerung der Mitgliedschaft,
3. Entscheidung über die Aufnahme von Forschungsprojekten in das ACP,
4. Entscheidung über die dem ACP zur Verfügung stehenden Mittel,
5. Organisation eines jährlichen Kolloquiums, in dem die wissenschaftlichen Arbeiten des ACP vorgestellt werden,
6. Bestellung des wissenschaftlichen Geschäftsführers (siehe § 9),
7. Vorschlag für die zu berufenden Mitglieder des Beirats im Benehmen mit der Zentrumsversammlung (siehe § 10) und
8. jährlicher Bericht an die Zentrumsversammlung.

(5) Das Direktorium entscheidet unter Vorsitz des Direktors über die Verwendung der Gelder und alle anderen wichtigen Fragen, die nicht der Zentrumsversammlung obliegen. Es ist gegenüber der Zentrumsversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 8 Direktor

- (1) Der Direktor wird auf Vorschlag des Direktoriums vom Präsidium für die Dauer von einem Jahr bestellt. Sein Stellvertreter wird aus der Mitte des Direktoriums für die Dauer von einem Jahr gewählt. Mehrfache Bestellung des Direktors bzw. Wiederwahl seines Stellvertreters sind möglich.
- (2) Der Direktor leitet die Sitzung der Zentrumsversammlung sowie die Sitzung des Direktoriums und regelt die laufenden Angelegenheiten des ACP.
- (3) Dem Direktor untersteht die Geschäftsstelle des ACP.
- (4) Der Direktor trägt die Verantwortung für die laufenden Geschäfte. Er hat insbesondere die nachfolgenden weiteren Aufgaben:
 1. Vertretung des ACP nach außen,
 2. Einberufung der Zentrumsversammlung und der Direktoriumssitzung unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Einberufung der Beiratssitzung,
 3. Leitung der Zentrumsversammlung und der Direktoriumssitzung und
 4. Vollzug der Beschlüsse der Zentrumsversammlung und des Direktoriums.

§ 9 Wissenschaftlicher Geschäftsführer

Der Direktor des ACP wird bei der Erledigung seiner Aufgaben durch einen wissenschaftlichen Geschäftsführer unterstützt. Der Geschäftsführer wird auf Weisung des Direktors tätig und nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Direktoriums teil.



§ 10 Beirat

Das ACP wird von einem Beirat beratend begleitet. Dem Beirat gehören mindestens drei, maximal sieben ehrenamtlich tätige Persönlichkeiten aus der Wissenschaft und dem öffentlichen Leben an, die vom Präsidium auf Vorschlag des Direktoriums für die Dauer von drei Jahren berufen werden; Wiederberufung ist zulässig. Der Beirat bewertet einmal in zwei Jahren die Qualität der wissenschaftlichen Arbeit und die strukturelle Entwicklung des Zentrums.

§ 11 Auflösung

Das ACP kann nach Anhörung der beteiligten Fakultäten auf Vorschlag der Zentrumsversammlung durch das Präsidium aufgelöst werden. Die noch vorhandenen Mittel werden auf die beteiligten Fakultäten verteilt.

§ 12 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Jena, den 14. Mai 2018

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Rosenthal'.

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena